



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG für die Witwe eines geschiedenen Ehemannes

Ich habe für eine Witwe eines geschiedenen Ehemannes (ausgleichspflichtige Person) einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der so genannten Mütterrente beim zuständigen Familiengericht gestellt. Die Witwe ist gemäß § 226 Abs. 1 FamFG antragsberechtigt, da sich der zu Lasten des verstorbenen Ehemannes durchgeführte Versorgungsausgleich auf die Höhe der Witwenrente auswirkt.

Das Familiengericht hat neue Versorgungsauskünfte eingeholt und den Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt, dass zu Lasten der Beamtenversorgung des verstorbenen Ehemannes meiner Mandantin zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau 772,30 € im Wege der externen Teilung nach § 16 VersAusglG ausgeglichen wurden und dass der Ausgleich des Anrechts der geschiedenen Ehefrau **unterblieben** ist mit der Begründung, dass ein Ausgleich zugunsten seiner Erben unter Bezugnahme von § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG nicht mehr stattzufinden hat.

Das Gericht hat eindeutig eine falsche Entscheidung getroffen. Die richtige Entscheidung hätte in der Weise erfolgen müssen, dass der Ausgleich zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau des verstorbenen Ehemannes meiner Mandantin auf der Grundlage der **beiderseitigen Ausgleichswerte (Kapitalwerte bzw. korrespondierenden Kapitalwerte)** hätte erfolgen müssen. Durch diesen Beschluss war meine Mandantin beschwert, da sich der Versorgungsausgleich nicht vermindert sondern erhöht hätte, was zur Folge hätte, dass ihre Witwenversorgung aus der Beamtenversorgung in einem noch höheren Maße gekürzt worden wäre als sie bisher gekürzt wurde.

Ich habe sofort Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht eingelegt und habe die Beschwerde unter Hinweis auf den Beschluss des OLG Nürnberg vom 08.01.2013, 10 UF 1675/12 – FamRZ 2013, 1046, 1047 folgendermaßen begründet:

Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber noch vor einer abschließenden Entscheidung über den abgetrennten Versorgungsausgleich, so findet ein Ausgleich nach [§§ 9 ff. VersAusglG](#) nicht mehr statt. Der Anspruch des **verstorbenen** Ehegatten auf Wertausgleich erlischt, da hierfür kein Bedürfnis mehr besteht. Insbesondere ist der Anspruch auf Teilhabe an der ehezeitlich erworbenen Altersvorsorge nicht vererbbar. An die Stelle des wechselseitigen Ausgleichs tritt der Wertausgleich nach [§ 31 VersAusglG](#). Dieser setzt voraus, dass *der überlebende* Ehegatte im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs *ausgleichsberechtigt* wäre (vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn. 681). **Bei der hiernach vorzunehmenden Saldierung der ausgleichsreifen Anrechte der Ehegatten ist regelmäßig der korrespondierende Kapitalwert der Anrechte heranzuziehen, um einen einheitlichen Bewertungsmaßstab zu erhalten** (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 72. Aufl., Rn. 2 zu [§ 31 VersAusglG](#)).

Der zuständige OLG-Richter hat mich ca. 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde angerufen, und vertrat die Auffassung, dass das Amtsgericht zwar eine falsche Entscheidung getroffen habe aber dass seiner Ansicht nach kein Grund für eine Beschwerde vorliegen würde, da sich meine Mandantin durch den Beschluss des Familiengerichts **nicht verschlechtert sondern verbessert** habe. Dies habe ich verneint, da der Richter übersehen hat, dass ich nicht die geschiedene Ehefrau sondern die **Witwe** vertrete und habe ihn telefonisch darauf hingewiesen, dass sich die Witwenversorgung durch diese – falsche - Entscheidung **vermindern** würde.

Dies hat der OLG-Richter dann auch erkannt bzw. zur Kenntnis genommen und hat mir mitgeteilt, dass er „unter diesem Gesichtspunkt“ den Beschluss des Amtsgerichts überprüfen werde.

Das OLG hat 6 Wochen nach dem Telefonat meiner Beschwerde stattgegeben und den Ausgleich aufgrund des Abänderungsantrages unter Verrechnung der beiderseitigen korrespondierenden Kapitalwerte vorgenommen.

Durch diesen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG hat sich der Gesamtausgleich vermindert und meine Mandantin erhält ab Wirksamkeit eine höhere Witwenversorgung aus der Beamtenversorgung des verstorbenen Ehemannes.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann